

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 17/ 0108

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	30.06.2025

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage "Oberer Bongert" -verlaufend zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße- (endgültige Abrechnung)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Stadt Nassau hat die Verkehrsanlage „Oberer Bongert“ (verlaufend zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße) tiefbautechnisch ausgebaut. Das Brückenbauwerk über den „Kaltbach“ war zuvor erneuert worden. Bei dem vorgenannten Teilbereich der Verkehrsanlage „Oberer Bongert“ handelt es sich aus beitragsrechtlicher Sicht um eine eigenständige Verkehrsanlage. Die vorgenannte Verkehrsanlage liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau (§ 34 BauGB).

Für diese Maßnahme wurden im Jahre 2022 Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge in Höhe der seinerzeit geschätzten voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwendungen erhoben. Diese Vorausleistungen werden im Einzelfall auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet.

Nachdem die Bauarbeiten seit einiger Zeit technisch abgeschlossen sind und zwischenzeitlich alle Schlussrechnungen vorliegen sowie der Grunderwerb für Straßenparzellen abgewickelt wurde, kann die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge in die Wege geleitet werden. Das Brückenbauwerk als solches ist nach der geltenden Ausbaubeitragssatzung nicht beitragsfähig und damit kein Gegenstand einer Beitragserhebung, sondern in diesem Bereich lediglich der darüber verlaufende Teil der Fahrbahn.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Gemeinderat/Stadtrat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der

Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Bei der Straße „Oberer Bongert“ (verlaufend zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße) handelt es sich um eine Straße, die eine Verbindungsfunktion hat und nur sehr wenige Anliegergrundstücke erschließt. Durch sie fließt ein erheblicher Durchgangsverkehr (sowohl Fahrzeug- als auch Fußgängerverkehr) von und zu anderen Straßen. Dies gilt im Besonderen für den Durchgangsverkehr von und zur Kaltbachstraße, zur Westerwaldstraße, aber auch von dem zwischen der Windener Straße und der Kaltbachstraße verlaufenden weiteren Teilstück der Straße „Oberer Bongert“ aus. Im Vergleich zum Anliegerverkehr kann hier von einer Straße mit einem überwiegenden Durchgangsverkehr gesprochen werden.

Gravierende Unterschiede zwischen dem Durchgangsverkehr in Bezug auf den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dürften nicht bestehen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint ein Gemeindeanteil von 65 % im Ergebnis angemessen.

Im Rahmen der Erhebung von Vorausleistungen hatte der Stadtrat seinerzeit vorab den Gemeindeanteil auf 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgelegt. Diesbezüglich haben sich für die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge daher keine Veränderungen ergeben.

Damit die Voraussetzungen für die endgültige Beitragsabrechnung geschaffen werden und die diesbezüglichen Arbeiten in die Wege geleitet werden können, wird seitens der Verwaltung empfohlen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Oberer Bongert“ -verlaufend zwischen der Kaltbachstraße und der Westerwaldstraße- (Parzellen Flur 20, Flurstücke 5625/2 teilweise, 5626/4, 1149/19, 5633/3 teilweise) in Nassau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Oberer Bongert“ – -verlaufend zwischen der Kaltbachstraße und der Westerwaldstraße- zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2022 herangezogen.

2. Der Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister